

Friedhofsgebührensatzung

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Alsheim

vom

Der Ortsgemeinderat Alsheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01.01.2002 sowie die 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 23.11.2010 außer Kraft.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

	Euro
I. Reihengrabstätten	
1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	
Reihengrab	540,00
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	
a) Urnengrab	278,00
b) Überlassen einer Nische in der Urnenwand Einzelurne	480,00
c) Überlassen einer Nische in der Urnenwand Doppelurne 1. Urne	480,00
d) Überlassen einer Nische in der Urnenwand Doppelurne 2. Urne	270,00
3. Verlängerung des Nutzungsrechts nach § 13 Abs. 5 der Friedhofssatzung 1/20 der o.a. Gebührensätze pro Jahr (Urnenwand)	

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für	
a) 2er Wahlgrab	758,00
b) 3er Wahlgrab	854,00
c) 4er Wahlgrab	1.121,00
2. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a erhoben.	
3. Verlängerung des Nutzungsrechts nach § 13 Abs. 5 der Friedhofssatzung 1/25 der o.a. Gebührensätze pro Jahr	
4. Eine Verlängerung ist teilbar in 5, 10, 20 oder 25 Jahre	

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)	526,00
2. Urnengrab	46,00
3. Wahlgräber (§14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)	
a) Doppel- und weitere Grabstellen je Bestattung und Grabstätte	526,00
b) Urnenbeisetzung je Bestattung	46,00
4. Wahlgräber – Tieferlegung – (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)	
a) Doppel- bzw. weitere Grabstellen für Beisetzung in die Tiefe je Grabstätte	617,00
b) Urnenbeisetzung in der Tiefe je Beisetzung	92,00
5. Urnenreihen- und Wahlgräber (§15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Friedhofssatzung) je Beisetzung	46,00
6. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von	100 v.H.

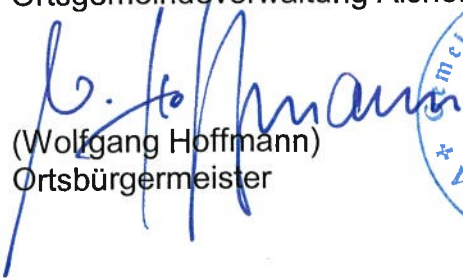
IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Bei Reihen- und Wahlgrabstätten für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche innerhalb des Friedhofes	1.052,00
2. für das Ausgraben von Aschenurnen innerhalb des Friedhofs	92,00
3. für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche nach einem anderen Friedhof	526,00
4. für das Ausgraben von Aschenurnen nach einem anderen Friedhof	46,00

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung	
a) einer Leiche bis zu 4 Tagen	200,00
je weiterer Tag	50,00
b) Für das vorübergehende Einstellen der Leiche eines Auswärtigen in das Leichenhaus, je angefangener Tag	80,00
c) Für die Reinigung der Friedhofshalle 2 Std.	31,00
2. Für die Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und Stunde	25,00
3. Für das Abräumen des Grabes	Nach Aufwand Lohn des Gemeindegewerks
4. Für die Entfernung der Fundamente	Nach Aufwand Lohn des Gemeindegewerks
5. Für die Entfernung der Einfriedigung	Nach Aufwand Lohn des Gemeindegewerks
6. Leichenträgergebühr (4 Träger)	100,00
7. Genehmigungsgebühr zur Errichtung eines Grabmals	25,00
8. Benutzung der Trauerhalle	50,00

67577 Alsheim, den 16.07.12
Ortsgemeindeverwaltung Alsheim


(Wolfgang Hoffmann)
Ortsbürgermeister



Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO).